

## Haushaltssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 57 der KrO für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff der GO für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistags vom 03.12.2020 folgende Haushaltsatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	<b>im Ergebnisplan mit</b>	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	409.927.000 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	409.158.000 €
	einem Jahresüberschuss von	769.000 €
2.	<b>im Finanzplan mit</b>	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	403.131.500 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	392.180.100 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	38.403.900 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	49.355.300 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	23.719.400 €,
2.	der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf	3.590.000 €,
3.	der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf	50.000.000 €,
4.	die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf	624,98 Stellen

### § 3

Der **Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage** wird auf 31,90 % festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**, für deren Leistung oder Eingehen der Landrat seine Zustimmung nach § 57 KrO i. V. m. § 82 GO erteilen kann, beträgt 25.000 €. Die Genehmigung des Kreistags gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

In den Teilfinanzplänen sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

### § 6

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazugehörigen Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- b) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind übertragbar.

Ratzeburg, den 16.12.2020



(Dr. Christoph Mager)  
Landrat

Vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt 14 Tage – beginnend am Tag dieser Bekanntmachung- öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann von montags bis freitags jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr im Kreishaus in Ratzeburg, Barlachstraße 2 im Büro des Fachdienstes Finanzen, Organisation und Informationstechnik, Zimmer Nr. 124, nach telefonischer Voranmeldung (0 45 418 88-248) erfolgen.

Jede Person kann Einsicht in den Haushaltsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2021 nehmen.

Ratzeburg, 18.12.2020

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Finanzen, Organisation  
und Informationstechnik